

254. Durch allerhöchstes Rescript vom 1. April 1795. ward als Ausnahme von der oben beregten gesetzlichen Disposition festgesetzt, „daß der jedesmalige Cabinets-Minister des Militair-Departements, sowie die Präsidenten des Geheimen Kriegsraths-Collegii und General-Kriegsgerichts-Collegii, wenn selbige zugleich einen Militair-Character bekleiden, bei der Personensteuer nur den höchsten Satz von den aufhabenden Chargen oder Characteren zu entrichten haben sollen.“ Diese Exemption ward durch allerhöchstes Rescript vom 10. März 1823. dict. Vol. III. fol. 203. dahin ausgedehnt, „daß auch alle jetzige und künftige Geheime Kriegskammerräthe, welche zugleich einen Militaircharacter führen, mit der Besteuerung des letztern zu verschonen seyen.“ Um unserer Pflicht zu gnügen, durften wir auch unter andern Verhältnissen verwilligte Erlassungen, wie die Vol. I. 1. Jan. bis 30. Juli 1822. fol. 178. und 251. dict. Vol. III. fol. 66. bis dict. Vol. IV. fol. 79. zu lesenden, hier nicht unberührt lassen. Im Allgemeinen drang sich uns die Bemerkung auf, daß Personensteuer-Erlasse hauptsächlich Personen zu Statten kamen, deren hohe bürgerliche Stellung es verbietet, den Grund der Erlassungen in solche Berücksichtigung erheischenden Vermögensumständen zu suchen.

2.) Sofern uns nach unserer von Ew. K. M. allergnädigst confirmirten Instruction die Verbindlichkeit obliegt, alle Erlasse von Steuern in nähere Betrachtung zu ziehen, müssen wir bedauern, daß wir dieser Obliegenheit rücksichtlich der Erlasse an Stempelimposten bei Standeserhöhungen bei unserm eben vollendeten Prüfungsgeschäft nicht nachkommen konnten. Früher pflegten nach erfolgten Standeserhöhungen allergnädigste Notifications-Rescripte mit Bemerkung wegen der Stempelimposten an das Obersteuer-Collegium erlassen, und Abschriften derselben von der Obersteuer-Buchhalterei den betreffenden Rechnungen angefügt zu werden. Allein bei den von uns jetzt geprüften Rechnungen haben wir dergleichen Rescripte nicht gefunden.

3.) Von großem Interesse für das Steuer-Aerarium erscheint die endliche Beseitigung des Widerspruchs der Schönburgischen Receptherrschaften gegen Beitragsleistung zu Steuer-Provisorien überhaupt sowohl, als insonderheit zu den 1811 und 1813 ausgeschriebenen Provisorial-Steuern. Die rückständigen Beiträge jener Receptherrschaften belaufen sich nach den uns vorgelegten betreffenden Rechnungen auf 25,484 Thlr. — 9 Pf. Wir verehren daher die in der Landtags-Proposition vom 6ten Januar 1830. sub V. 3. den getreuen Ständen ertheilte gnädigste Zusicherung wegen dieses Gegenstandes mit ehrfurchtsvollster Dankbarkeit. Allein auch die Herrschaft Solms-Wildenfels steht in den die Jahre 1821 bis mit 1824 befassenden Rechnungen über ritterschaftliche Beiträge zu den 1811 und 1813 ausgeschriebenen Steuer-Provisorien, über Donativ-Beiträge, und über ritterschaftliche Beiträge ad extraordinaria zusammen mit 645 Thlr. — — in Rest.

4.) Endlich fühlen wir uns gedrungen, Ew. K. M. den unterthänigsten Dank darzubringen für die huldvollste Gewährung des von Allerhöchstderselben getreuen Ständen